Marktgemeinde Rauris









Rauris, am 18. Dezember 2018

2018 EAP 101 /rr

Betrifft: Behindertenparkplätze und Ladetätigkeit Marktplatz Rauris

Verordnung

Gemäß § 94 d in Verbindung mit § 43 Abs.1 I it . d Ziff.1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 79 Absatz 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und ruhenden Verkehrs folgendes angeordnet:

- a) Auf dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rauris GN 562/1 KG Rauris unmittelbar vor dem linken Stiegenaufgang zur Pfarrkirche Rauris wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.
- b) Auf dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rauris GN 562/1 und 562/2 KG Rauris westlich des Marktplatz-Lichtmastens wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.
- c) Auf dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rauris GN 562/1 und 562/2 KG Rauris südwestlich des Marktplatz-Lichtmastens wird im Anschluss an den Behindertenparkplatz ein Parkplatz für Ladetätigkeit für das Geschäftshaus "Kirchplatz 1" eingerichtet.

zu a) und b):

Die Behindertenparkplätze werden mit einer weißen Markierung begrenzt, das Behindertensymbol kann als zusätzliche Bodenmarkierung aufgebracht werden.

Beim jeweiligen Stellplatz ist das Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff.13b StVO 1960, "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz gem. § 54 Abs.5 lit.h aufzustellen.

zu c):

Der Parkplatz für Ladetätigkeit wird mit einer weißen Markierung begrenzt. Beim Stellplatz ist das Verkehrszeichen gem. § 52 Ziff.13b StVO 1960, "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ladetätigkeit Kirchplatz 1" aufzustellen.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 02.01.2018 und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner



Angeschlagen am: 18.12.2018 Abgenommen am: 02.01.2019

Anlage 1: Übersichtsplan 1: 500 "Marktplatz" vom 02.01.2018

Ergeht an:

- Gemeindebauhof mit Anordnung um Anbringung der Verkehrszeichen und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks über die Anbringung
- 2) Polizeiinspektion Taxenbach
- Amt der Salzburger Landesregierung Abt.1 (Mitteilung gem. § 79 Abs. 5 Gemeindeordnung 3) 1944)
- 4) Gemeindeinformation

